

abzusetzen geeignet ist, durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder auf andere Art beimißt, ist mit Gefängniß b) bis zu sechs Monaten, oder in sofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen, welche Strafe in den Fällen, wenn die Verleumdung ein in diesem Gesetzbuche mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn eine oder mehrere der Art. 190. enthaltenen erschwerenden Rücksichten eintreten, bis zu Arbeitshausstrafe erhöht werden kann. d) Geschieht die u. s. w."

Die I. Kammer (s. Nr. 54. d. Bl. S. 754. Sp. 1.) hatte folgende Fassung gebilligt:

„Wer fälschlicher Weise einem Andern hinter dessen Rücken a) ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder auf andere Art beimißt, ist mit Gefängniß von vierzehn Tagen b) bis zu sechs Wochen, c) oder u. s. w.“

Mit dem Sinn der von der I. Kammer beschlossenen Einschaltung: „hinter dessen Rücken“ ist die Deputation einverstanden, sie glaubt aber, daß es vielleicht möglich sei, bei der endlichen Redaktion einen noch passenderen Ausdruck zu finden, und schlägt den Zusatz der Kammer mit diesem Vorbehalte zur Annahme vor. Was die Strafe selbst betrifft, so sagt die Deputation im Berichte Folgendes:

Mit dem Wegfalle des Minimum der Strafe hatten sich laut des frühern Berichtes die Königl. Commissarien einverstanden erklärt. Da die Verleumdungen eben so gering sein können, als die Beleidigungen und beide sich in den geringsten Fällen oft nur durch die Anwesenheit oder Abwesenheit des Beleidigten unterscheiden, auch überhaupt oft schwer im Begriffe zu trennen sein dürften; nun aber bei den Beleidigungen Art. 187. ein Minimum der Strafe selbst im Entwurfe nicht angenommen, auch von der I. Kammer nicht beschloffen worden ist, so vermag die Deputation auch hier weder zum Entwurfe noch zum Beschlusse der I. Kammer den Beitritt zu empfehlen, sondern wiederholt ihren frühern Vorschlag.“

Bei dem Maximum der Strafe ist zu bemerken, daß hier in der Fassung der I. Kammer ein Druckfehler ist, und daß statt „sechs Wochen“ heißen soll: „sechs Monate.“ Endlich den Zusatz anlangend, so ist die Deput. gemeint, den in ihrem frühern Berichte gemachten Vorschlag zu wiederholen, jedoch mit der Wiederaufnahme des Maximum des Entwurfs in folgender Fassung: „— bis zu Arbeitshausstrafe von zwei Jahren erhöht werden kann.“ —

Stellvertretender Präsident: Ich würde also zuvörderst die Frage stellen: Ob die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden sei, daß die Abänderung, welche die I. Kammer beschloffen hat, nämlich nach den Worten: „einem Andern“ die Worte: „hinter dessen Rücken“ hinzuzusetzen, in den Artikel aufgenommen werde? Wird einstimmig bejaht.

Stellvertretender Präsident: Dann würde ich die Frage darauf stellen: Ob man im Uebrigen mit dem Satze in der Maße, wie ihn die Deputation angegeben hat, und mit Bezugnahme auf Art. 190. beistimmen wolle? Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Stellvertretender Präsident: Nun würde ich die Frage stellen: Ob die Kammer den Artikel in dieser Weise annehme? Wird einstimmig angenommen.

Bei Artikel 184. (s. dens. in Nr. 54. d. Bl. S. 755. Sp. 1.) hat die Deputation Nichts zu erinern gefunden, und die I. Kammer hat den Artikel unverändert angenommen.

Stellvertretender Präsident: Ich frage sonach: Ob die Kammer diesen Artikel unverändert annehme? Wird einstimmig angenommen.

Art. 185. lautet:

„Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Dritten nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Dritten enthält.“

Referent D. v. Mayer: Die Deputation muß sich hier erlauben, da die I. Kammer (vergl. Nr. 54. d. Bl. S. 755. Sp. 2.) den Artikel unverändert angenommen hat, an die Gründe zu erinnern, welche die Deputation zu folgender von ihr vorgeschlagenen Veränderung veranlaßt haben:

„Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Dritten nachtheilig ist, ist straflos. War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung, nach Zeit- oder Ortsverhältnissen, ehrenkränkend, so findet wegen solcher Ueberschreitung des Rechtes, Wahrheit zu sagen, die gesetzliche Strafe der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maße statt.“

Die I. Kammer hat allerdings diesen Zusatz erwogen, sie hat aber geglaubt, daß er nicht nöthig sei, weil der Artikel ohnehin ein Minimum der Strafe nicht enthalte. Die Deputation sagt hierzu Folgendes:

Durch die bei der Berathung der I. Kammer aufgeführten Gründe findet die Deputation ihre im ersten Berichte entwickelten Gründe nicht widerlegt. Denn wenn auch im Art. 187. unter b. ein Minimum nicht bestimmt ist, so folgt daraus doch noch immer nicht, daß die bewiesene Ausflucht der Wahrheit unter allen Umständen einen Milderungsgrund abgeben solle, wenn solches nicht irgendwo ausdrücklich ausgesprochen wird. Die Deputation wiederholt daher ihren früheren Vorschlag.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium würde bei der geehrten Kammer darauf antragen, sich mit der I. Kammer und dem Gesetzentwurfe einzuverstehen, wenn schon an und für sich die Differenz nicht sehr groß ist. In dem 183. Art. wird die Verleumdung bestraft, d. h. das Verbrechen, wenn Jemand fälschlicher Weise einem Andern irgend eine Handlung nachsagt, die diesen in der öffentlichen Achtung herabsetzt. Der Art. 185. sagt: Ist die Thatsache wahr, so ist sie nicht als Verleumdung zu bestrafen, sondern nur, insofern es auf ehrenkränkende Weise geschehen ist, als Beleidigung, und weist eigentlich die Strafe hier ganz heraus und dorthin unter den Artikel wegen Beleidigung und Ehrenkränkung. Es hat sich daher auch in der Allgemeinheit der Entwurf. bloß an die Worte gehalten: wenn die falsche Nachrede nicht auf eine Art geschieht, die an und für sich eine Ehrenkränkung für den Dritten enthält. Man hätte auch sagen können: Inso-